Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (Änderung)

(vom 3. Juli 1984)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1. Die Vorbildung gilt als ausreichend zum Studium an allen Fakultäten, sofern ein Ausweis folgender Art beigebracht wird (vgl. § 19):

Ziffern 1–4 unverändert;

5. «nach den Bestimmungen des Bundes über die eidgenössischen Maturitätsprüfungen ausgestellte Maturitätszeugnisse der Typen A, B, C, D oder E.»

Ziffern 6–9 unverändert.

II. Die Änderung tritt nach Erteilung der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. Juli 1984

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Gilgen	Hassler

Die Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird genehmigt.

Zürich, den 25. Juli 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Sigrist	Roggwiller